



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 53/22**

Az.: 900-0009824-0001/IBG-0007

Vom 25.04.2023

Auf Antrag der

**HeidelbergCement AG**

**Bürener Str. 46**

**59590 Geseke**

vom 28.10.2022, eingegangen am 28.10.2022, zuletzt ergänzt am 05.12.2022, **wird die Genehmigung gem. § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung des Zementwerks**

am Standort in 59590 Geseke, Bürener Str. 46, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 741,742, 902

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. Genehmigungsumfang .....	4
Änderungsumfang.....	4
Kapazität der Anlage.....	4
Betriebszeiten .....	4
Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen .....	4
1. Baugenehmigung .....	4
II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen .....	4
Bisherige Genehmigungen.....	4
Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG .....	5
Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG .....	5
III. Nebenbestimmungen.....	5
1. Allgemeines.....	5
1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen .....	5
1.2. Bereithalten der Genehmigung .....	5
1.3. Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn .....	6
1.4. Anzeige über den Baubeginn.....	6
1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage .....	6
1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel.....	6
1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen .....	6
2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz .....	7
2.1. Immissionsrichtwerte .....	7
2.2. Einzeltöne .....	8
2.3. Lärmemissionsmessung .....	8
2.4. Messbericht.....	8
3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung.....	9
3.1. Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Luftemissionen.....	9
3.2. Festlegung von Emissionsbegrenzungen für die Quelle Q 97 .....	9
3.3. Garantieerklärung .....	9
3.4. Wartung und Instandhaltung.....	9
4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht .....	10
5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	10
6. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens .....	11
IV. Allgemeine Hinweise .....	11
V. Antragsunterlagen .....	12
VI. Begründung.....	12
Antragseingang und Antragsgegenstand .....	13

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart.....	13
Zuständigkeit.....	13
Durchführung des Genehmigungsverfahrens .....	13
Umweltverträglichkeitsprüfung .....	13
Behördenbeteiligung .....	14
Genehmigungsvoraussetzungen .....	15
Arbeitsschutz .....	15
Planungsrecht .....	15
Bauordnung / Brandschutz .....	16
Umweltschutzanforderungen .....	16
Lärm .....	16
Luft .....	17
AwSV.....	17
Abfall .....	17
Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht.....	17
Zusammenfassung.....	18
VII. Kostenentscheidung.....	18
VIII. Abkürzungsverzeichnis .....	20
IX. Rechtsbehelfsbelehrung.....	21
Anlage .....	22
Nebenbestimmungen zur Annahme und Lagerung der Sekundärbrennstoffe aus der Genehmigung G 46/11 Az.: 53-Ar-0046/11/0203.1 vom 20.11.2012 .....	22

## I. Genehmigungsumfang

### Änderungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

### **Errichtung und Betrieb einer Annahme- und Dosierstation für den Ersatzbrennstoff EBS südlich der Klinkerhalle 1.**

Die EBS-Anlage umfasst im Wesentlichen:

- drei Andockstationen für „Walking-Floor-Auflieger,
- Stetigförderer,
- Fremdkörperabscheider,
- Metallabscheider,
- gravimetrische Dosiereinrichtung auf dem Brennerstandsgebäude und
- pneumatischen Fördereinrichtungen.

### Kapazität der Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 3.000 t/d Zementklinker ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Ebenfalls bleibt der genehmigte Abfalleinsatz von 100 % der Feuerungswärmeleistung unberührt.

Der Durchsatz der EBS-Anlage beträgt maximal 6 t/h.

### Betriebszeiten

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gem. § 13 BlmSchG folgende, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen mit ein:

#### 1. Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung der EBS-Anlage wird mit eingeschlossen.

## II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

### Bisherige Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

## Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 17.02.2022 Az.: 900-0009824-0001/IBG-0006

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

- vom 21.04.2022 Az.: 900-0009824-0001/IBA-0009,
- vom 04.07.2022 Az.: 900-0009824-0001/IBA-0010,
- vom 13.07.2022 Az.: 900-0009824-0001/IBA-0011,
- vom 06.09.2022 Az.: 900-0009824-0001/IBA-0012,
- vom 20.09.2022 Az.: 900-0009824-0001/IBA-0013,
- vom 06.10.2022 Az.: 900-0009824-0001/IBA-0014 und
- vom 11.10.2022 Az.: 900-0009824-0001/IBA-0015.

### Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Durchführung der für die Änderung notwendigen Erdarbeiten, Errichtung der notwendigen Fundamente, das Aufstellen der Stahlkonstruktion für die Annahme- und Dosierstation sowie das Aufstellen von Maschinenteilen, wurde mit Bescheid vom 20.12.2022 Az.: 900-0009824-0001/IBG-0007 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

#### 1.2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 1.3. Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

### 1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

### 1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

### 1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

### 2.1. Immissionsrichtwerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Bürener Straße 45 Bürener Straße 68 (Alte Villa, auf der Höhe)	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Hubertusstraße 17/19	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Für die EBS-Anlage bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

## 2.2. Einzeltöne

Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

## 2.3. Lärmemissionsmessung

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

## 2.4. Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

### 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

#### 3.1. Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Luftemissionen

Die Abgase folgender genannten Abluftquellen sind senkrecht nach oben (z.B. durch Kamine über Dach) abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt:

Q 97	Abluftkamin Dosierstation EBS
------	-------------------------------

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

#### 3.2. Festlegung von Emissionsbegrenzungen für die Quelle Q 97

Die Emissionen im Abgas der Q 97 (Abluftkamin Dosierstation EBS) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>

#### Hinweis

Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

#### 3.3. Garantieerklärung

Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 3.2 festgesetzten Emissionsbegrenzungen ist durch eine Garantieerklärung der Herstellerfirma nachzuweisen.

Aus der Garantieerklärung muss hervorgehen, dass mit dem installierten Filter beim vorgesehenen Einsatz unter Beachtung der Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften der Hersteller auf Dauer die Gesamtstaubmassenkonzentration im Reingas von 10 mg/m<sup>3</sup>, eingehalten wird.

Die Garantieerklärung ist mit Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, zu übersenden.

#### 3.4. Wartung und Instandhaltung

Die Entstaubungsanlage der Dosierstation ist regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch oder elektronischen Wartungs- und Instandhaltungssystem festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Wechsel von Filter-schläuchen, Abdichtarbeiten) bzw. Überprüfungen (z.B. undichte Verbindungen, defekte Filterschläuche) sind in das Prüfbuch oder in das elektronische Wartungs- und Instandhaltungssystem einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens drei Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

#### 4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

4.1. Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktion sind vom beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik durchführen zu lassen. Die mängelfreien Kontrollberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest zur Rohbaufertigstellung vorzulegen.

4.2. Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn vorzulegen.

4.3. Das Brandschutzkonzept Nr. 9077, 5. Fortschreibung vom 26.10.2022 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die in diesem Konzept enthaltenen Festlegungen und Maßgaben sind zu beachten.

4.4. Der Feuerwehr ist nach der Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Hierbei sind auch die Feuerwehreinsatzpläne zu übergeben. Über die Durchführung der Unterweisung ist eine schriftliche Bestätigung der Feuerwehr vorzulegen.

#### 5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1. Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretendem EBS-Material sind in unmittelbarer Nähe der LKW-Entleerestelle bereit zu halten.

5.2. Feste wassergefährdende Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass ein Eindringen von Niederschlag, insbesondere Schlagregen, nicht zu befürchten ist.

5.3. Technische Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.

5.4. Die Auffangwanne des Hydraulikaggregates ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

## 6. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

6.1. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52-Bodenschutz unverzüglich zu informieren.

### IV. Allgemeine Hinweise

#### 1. Die Genehmigung erlischt, wenn

innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18 BImSchG).

#### 2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

#### 3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

#### 4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

#### 5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet,

das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

### V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen – mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen – zu Grunde:

1.	Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
2.	Anschreiben	4 Seiten
3.	Genehmigungsantrag Formular 1	12 Seiten
4.	Topographische Karte mit Angabe der Hauptwindrichtung	1 Seite
5.	Amtliche Basiskarte	1 Seite
6.	Flurkarte	1 Seite
7.	Werkslageplan Werk Geseke	1 Seite
8.	Bauantrag	11 Seiten
9.	Angaben zur Artenschutzprüfung	3 Seiten
10.	Lageplan M 1:2.000	1 Seite
11.	Lageplan M 1:500	1 Seite
12.	Übersichtsplan	1 Seite
13.	Pläne zur Andockstation und Sortierturm	3 Seiten
14.	Pläne zur Dosierstation	2 Seiten
15.	Brandschutzkonzept	146 Seiten
16.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13 Seiten
17.	Fließschema EBS-Anlage	1 Seite
18.	Fließschema Drehofen und Rohmühle	1 Seite
19.	3D Darstellungen EBS-Anlage	9 Seiten
20.	Maschinenaufstellungsplan	1 Seite
21.	Formulare 2-8	17 Seiten
22.	UVP-Screening	17 Seiten
23.	Erklärung zum Arbeitsschutz	1 Seite
24.	Zustimmung des Betriebsrates	1 Seite
25.	Zertifikat Umweltmanagementsystem	6 Seiten
26.	Nachtrag Wasserrechtliche Einstufung EBS	7 Seiten

### VI. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in 59590 Geseke, Bürener Straße 46, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von 3.000 t/Tag im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich waren und auch erteilt bzw. Entscheidungen über Anzeigen getroffen worden sind. Der letzte Genehmigungsbescheid datiert vom 17.02.2022, Az.: 900-00098244-0001/IBG-0006-Me.

#### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 28.10.2022 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine Annahme- und Dosierstation für den Ersatzbrennstoff EBS errichtet und betrieben werden.

#### Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG. Dies bedeutet, dass das Vorhaben erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden kann. Dieses umfasst dann sowohl den bisher schon baurechtlich genehmigten Bestand als auch die geplanten Änderungen.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind.

Für die im Zulassungsverfahren aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 20.12.2022 gestattet.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs.4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV

in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 22.11.2022 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und dem UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

#### Behördenbeteiligung

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Bürgermeister der Stadt Geseke als

- Planungsbehörde vom 20.12.2022

Landrätin des Kreises Soest als

- untere Bauaufsichtsbehörde vom 06.12.2022
- Brandschutzdienststelle vom 15.11.2022

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 – Naturschutz vom 31.11.2022
- Dezernat 52 – Abfallwirtschaft vom 08.11.2022
- Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe vom 17.11.2022
- Dezernat 52 – Bodenschutz vom 22.03.2023
- Dezernat 54 – Abwasser vom 05.12.2022
- Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 08.12.2022

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

#### Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die aus-

reichende Erschließung ist gesichert. Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Stadt Geseke hat ihr Einvernehmen erklärt. Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1.a genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013.

#### Lärm

Für alle relevanten Immissionsorte ist eine Unterschreitung der festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) in der Nachtzeit zu erwarten. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden in diesem Bescheid festgelegt.

## Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. Verordnung (17. BImSchV) bzw. der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

## AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

## Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Gemäß § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie weiterhin Angaben zu Anforderungen an die betreibereigene Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten. Rechtsgrundlage für die Auflagen nach § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV ist § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, nämlich die Pflicht des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Bestandteil der Vorsorge ist auch die betreibereigene Überwachung.

Gemäß Antragsunterlagen ist die antragsgegenständliche Anlage im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und dementsprechend eine IED-Anlage. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG und die betreibereigene Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV sind daher zu prüfen.

Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen, Anlagen- und Betriebsbeschreibung für EBS-Anlage, Ziffer 8, werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt. Angaben dazu, ob relevante gefährliche Stoffe an anderen Orten, oder gefährliche Stoffe in größeren Mengen eingesetzt werden, sodass sie relevante gefährliche Stoffe werden, wurden vom Betreiber in einer separaten Email vom nachgereicht. Demnach ergeben sich keine Änderungen am Einsatz relevanter gefährlicher Stoffe.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

**VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Investitionskosten:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 5.355.000,000. € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 17.315€

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Kreises Soest auf 34.807,50 EUR gemäß Tarifstelle 2.4.1. 4 c) i. V. m. der Tarifstelle 2.1.3 der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.12.2022, Az.: 900-0009824-0001/IBG-0007-Ja wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Durchführung der für die Änderung notwendigen Erdarbeiten, das Erstellen für die Änderung notwendigen Fundamente, die Aufstellung der Stahlkonstruktion für die Annahme und der Dosierstation für den Ersatzbrennstoff und die Aufstellung von Maschinenteilen der Annahme und Dosierstation für den Ersatzbrennstoff zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 8.121,50€ festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 34.807,50€ wird deshalb um 812,15€ reduziert.

### Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 23.796,75€.

### Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

$$14,0 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €/h} = \underline{980,00 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

24.776,75€.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**24.776,50€**

(in Worten: vierundzwanzigtausendsiebenhundertsechundsiebzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkung:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung/Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## VIII. Abkürzungsverzeichnis

### BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

### 4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

### 9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

### BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

### BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

### UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

### GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

### AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

## IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Jacobs)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

## Anlage

### Nebenbestimmungen zur Annahme und Lagerung der Sekundärbrennstoffe aus der Genehmigung G 46/11 Az.: 53-Ar-0046/11/0203.1 vom 20.11.2012

#### **2.2 Nebenbestimmungen zur Annahme und Lagerung der Sekundärbrennstoffe:**

##### 2.2.1 Nebenbestimmungen zur Annahme und Lagerung der Sekundärbrennstoffe:

2.2.1.1 Die Sekundärbrennstoffe dürfen nur über die Andockstationen aus selbstaustragenden Anlieferungscontainern (Walking-Floor-Auf-lieger) angenommen werden.

2.2.1.2 Die über die Andockstationen angenommenen Sekundärbrennstoffe sind im geschlossenen System dem Drehrohrofen zuzuführen.

##### 2.2.2 Eingangskontrolle:

2.2.2.1 Die Sekundärbrennstoffe dürfen nur angenommen werden, wenn

a) der ersten Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Deklarationsanalyse beigelegt ist, die nicht älter als ein halbes Jahr ist,

oder

b) der Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Bestätigung beigelegt ist, dass eine noch gültige Deklarationsanalyse bereits abgegeben wurde und der Abfall dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung).

Die Deklarationsanalyse und die Übereinstimmungsbestätigung sind am Betriebsort mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.2.2.2 Bei der Anlieferung der Sekundärbrennstoffe ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat folgenden Mindestumfang:

- Sichtkontrolle
- Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Anlieferungsscheins
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten.

2.2.2.3 Die Sekundärbrennstoffe dürfen nur entladen werden, wenn die Inhaltsstoffe nach der Deklarationsanalyse die festgesetzten Maximalwerte nicht überschreiten.

2.2.2.4 Zum Nachweis jeder Anlieferung sind in das Betriebstagebuch folgende Angaben einzutragen:

- Name und Anschrift des Beförderers (i.d.R. Spediteur bzw. Beförderer)
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers (Aufbereiter bzw. Lieferant)
- Abfallschlüsselnummer des angelieferten Abfallgemisches
- Menge des Abfalls in t
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Verweis auf den Namen des die Annahme durchführenden Mitarbeiters
- Verweis auf den Lieferpapieren auf Datum und Nummer der Deklarationsanalyse/Übereinstimmungsbestätigung gemäß Nebenbestimmung 2.2.2.1, die für die jeweilige Lieferung gelten.

Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden und ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

2.2.3 Qualitätssicherung:

2.2.3.1 Zwischen der Verwiegung und der Ofenaufgabe ist pro Schicht eine Probe zu entnehmen und zu einer Tagesmischprobe von mindestens 5 Liter Volumen zusammen zu führen.

Das Verfahren für die Probenahme muss den jeweils wissenschaftlich anerkannten Verfahren entsprechen.

Für die Proben/Rückstellproben sind dicht schließende Gefäße (z.B. Eimer mit Deckel oder dicht verschlossene Kunststoffbeutel) zu verwenden, in denen eine chemische Reaktion der Proben mit dem Gefäß nicht eintritt.

Die Gefäße für die Proben müssen hinsichtlich ihrer Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zu Herkunft, Art und Lieferdatum des Sekundärbrennstoffes erkennen lassen.

Die Tagesmischproben sind jeweils mindestens drei Monate lang, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren.

- 2.2.3.2 In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat "Immissionsschutz" ist ein akkreditiertes Labor zu beauftragen, aus den zurückgestellten Proben einzelne Proben zufällig auszuwählen und auf alle Inhaltsstoffe, bei denen Mengengrenzungen festgelegt sind und den Heizwert zu untersuchen (Kontrollanalysen).

Dazu sind von den entnommenen Tagesmischproben mindestens zwei Proben pro Woche, jedoch mindestens 10 Proben aus einem Monat, auszuwählen und auf alle mit einem Maximalwert versehenen Inhaltsstoffe sowie den Heizwert zu analysieren.

Von jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu bilden. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens sechs Monate lang, gerechnet ab dem Analysetermin, aufzubewahren.

Die externe Stelle (akkreditiertes Labor) ist zu beauftragen, mindestens einmal im Monat die Proben zur Untersuchung abzuholen.

- 2.2.3.3 Die Begrenzungen für Spurenelemente gelten als eingehalten, wenn das 50 %-Perzentil der mindestens 10 analysierten Tagesmischproben des Monats den jeweiligen Praxiswert nicht überschreitet.

Sofern das 50 %-Perzentil den Praxiswert überschreitet, müssen weitere Tagesmischproben von den restlichen Tagen des Monats hinsichtlich des kritischen Parameters analysiert werden. Aus den Analyseergebnissen ist das 50 %-Perzentil zu berechnen und mit dem Praxiswert zu vergleichen.

Die Inhaltsstoffbegrenzung gilt auch dann als erfüllt, wenn das 80 %-Perzentil des Monats den festgelegten Maximalwert des jeweiligen Inhaltsstoffs unterschreitet.

- 2.2.3.4 Die Ergebnisse der Analysen sind aufzubewahren und monatlich tabellarisch aufzunehmen und auszuwerten. Sie sind dauerhaft (mindestens 5 Jahre lang) sicher im Rahmen der Betriebsdokumentation so abzuspeichern, dass sie jederzeit ausgedruckt werden können.

Ausdrucke der monatlichen Analysenauswertungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat "Immissionsschutz" jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden.

- 2.2.3.5 In Abstimmung und mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat "Immissionsschutz" können die Festsetzungen der Nebenbestimmungen 2.2.3.1 bis 2.2.3.4 geändert bzw. angepasst werden.